



## **Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und des/der Bürgermeister/s/in vom 17.12.2020**

### **§ 1 Rat**

- (1) Der Rat ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach der Gemeindeordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich obliegen.
- (2) Die Entscheidungen in allen anderen Angelegenheiten werden nach Maßgabe dieser Zuständigkeitsordnung auf die Fachausschüsse übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Beschluss die Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten vorbehalten.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse des Rates haben Entscheidungsbefugnis, soweit sie ihnen durch Gesetz, Satzung, insbesondere durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschlüsse des Rates übertragen ist.
- (2) Im Übrigen haben die Ausschüsse alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, die nicht dem/der Bürgermeister/in obliegen, zu beraten und eine entsprechende Empfehlung an den Rat abzugeben.
- (3) Der Rat überträgt den Ausschüssen des Rates die Entscheidungsrechte bzw. Empfehlungsrechte über die in den §§ 3–8 geregelten Angelegenheiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er behält sich das Recht vor, im Einzelfall selbst zu entscheiden. Welche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind, entscheidet im Zweifelsfall der/die Bürgermeister/in.
- (4) Die Ausschüsse können Entscheidungsbefugnisse, die ihnen nach dieser Zuständigkeitsordnung zustehen, durch Beschluss dem/der Bürgermeister/in übertragen.

### **§ 3 Haupt- , Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss**

- (1) Aufgaben:
  - a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO),
  - b) Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),

- c) Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO,-soweit nicht ein anderer Fachausschuss zuständig ist.
- d) Wirtschaftsförderung
- e) Digitalisierung

(2) Entscheidung über:

- a) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1),
- b) alle Angelegenheiten, die weder einem Fachausschuss oder dem/der Bürgermeister/in zur Entscheidung übertragen wurden, noch durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder andere gesetzliche Vorschriften dem Rat vorbehalten sind,
- c) Vorbereitung der Haushaltssatzung und Ausführung des Haushaltsplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind ( § 59 Abs. 2 GO),
- d) Angelegenheiten, die der Entscheidungsbefugnis der Fachausschüsse unterliegen, wenn diese von besonderer Bedeutung sind.
- e) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- f) Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung

(3) Beratung über:

- a) den Haushaltsplan,
- b) alle Angelegenheiten, die vom Rat zu entscheiden sind, soweit dieser nicht unmittelbar darüber beschließt,
- c) alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Haushaltsführung, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung.

(4) Besondere Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung.

(5) Der Ausschuss wird ermächtigt, über Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen und über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken in Höhe bis zu 150.000 € zu entscheiden.

(6) Dem Ausschuss wird übertragen,

- a) Forderungen bis zu 50.000 € zu stunden,
- b) Forderungen bis zu 15.000 € vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
- c) Forderungen bis zu 15.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

(7) Der Ausschuss kann unter Darlegung von Deckungsvorschlägen über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 50.000 € entscheiden.

## **§ 4**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Wahrnehmung aller nach § 101 GO NW dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragenen Aufgaben.

## **§ 5**

### **Ausschuss für Bildung und Soziales**

#### **Bildungsangelegenheiten:**

- (1) Die Aufgaben des Fachbereiches Schule richten sich nach dem Schulgesetz NRW und dieser Zuständigkeitsordnung.
- (2) Entscheidung über:
  - a) Aufstellung von Schulordnungen,
  - b) Schülerangelegenheiten (z.B. Schülerbeförderung u.a.),
  - c) Koordinierung und Umsetzung der Ziele der Inklusion für Menschen mit Einschränkungen an Heeker Schulen.
- (3) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) der Haushaltsplan soweit die Schulverwaltung betroffen ist,
  - b) die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechts von Schulleiter(innen)stellen und stellvertretenden Schulleiter(innen)stellen,
  - c) die Schulentwicklungsplanung sowie die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Schulen,
  - d) die Festlegung von Schuleinzugsbereichen,
  - e) die Bezeichnung von Schulen nach Anhörung der Schulkonferenz der betreffenden Schule,
  - f) die Belange der Offenen Ganztagschulen.
- (4) Kindergartenangelegenheiten

#### **Familie und Soziale Angelegenheiten:**

- (1) Entscheidung über:
  - a) Richtlinien über freiwillige Sozialleistungen,
  - b) Gewährung von sonstigen freiwilligen Sozialleistungen ab 600 € im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere:

- a) der Haushaltsplan soweit die Bereiche Familie und Soziale Angelegenheiten betroffen sind,
- b) Angelegenheiten der Vertriebenen, Spätaussiedler, Asylbewerber und Ausländer,
- c) Obdachlosenangelegenheiten,
- d) Seniorenangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten von Menschen mit Einschränkungen.

### **Jugendangelegenheiten:**

- (1) Entscheidung über:
  - a) Jugendangelegenheiten, insbesondere
    - Schaffung und Förderung von Jugend- und Sozialeinrichtungen,
    - Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen,
    - Angelegenheiten der Jugendarbeit; Erarbeitung von Grundsätzen für die Organisation und Durchführung der Arbeit von und mit Jugendlichen,
    - Aufstellung von Richtlinien und Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen für Jugendfreizeitmaßnahmen.
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere:
  - a) der Haushaltsplan, soweit der Bereich Jugendangelegenheiten betroffen ist,
  - b) alle grundsätzlichen Angelegenheiten mit jugendhilferechtlicher Relevanz.

### **Demographische Angelegenheiten:**

- a) Beratung von Angelegenheiten des demographischen Wandels,
- b) Impulsgeber für alle Fragen des demographischen Wandels, soweit sie die anderen Ausschüsse oder den Rat betreffen.

Der Ausschuss für Bildung und Soziales wird ermächtigt, über Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen in Höhe bis zu 50.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu entscheiden.

Der Ausschuss kann unter Darlegung von Deckungsvorschlägen über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 5.000 € entscheiden.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Sport, Kultur und Tourismus**

#### **Sportangelegenheiten:**

- (1) Entscheidung über:
  - a) Richtlinien und Grundsätze zur Förderung des Sports,
  - b) Vergabe von Zuschüssen an Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel,
  - c) Zuweisung, sonstige Benutzung und die Öffnungszeiten der gemeindlichen Sporthallen.

- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere:
- a) der Haushaltsplan - Bereich Sport,
  - b) alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Sports,
  - c) Mitwirkung und Anhörung bei Planung von Sportanlagen und Anlagen des Vereinssportes.

#### **Kultur- und Tourismusangelegenheiten:**

- (1) Entscheidung über:
- a) die Verwendung von Haushaltsmitteln für kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen,
  - b) Grundsatzfragen, Leitlinien kultureller Förderung,
  - c) die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere:
- a) der Haushaltsplan, soweit der Kultur- und Tourismusbereich betroffen ist und soweit diese nicht dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss oder dem Rat vorbehalten sind,
  - b) die Errichtung kultureller Einrichtungen,
  - c) die Förderung des kulturellen Lebens und der Erwachsenenbildung,
  - d) die Angelegenheiten im Bereich Tourismus, insbesondere die Förderung des Fremdenverkehrs und des Stadtmarketings.
- (3) Der Ausschuss wird ermächtigt, über Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen in Höhe bis zu 50.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu entscheiden
- (4) Der Ausschuss kann unter Darlegung von Deckungsvorschlägen über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 5.000 € entscheiden.

### **§ 7**

#### **Ausschuss für Bauen und Planen**

- (1) Entscheidung (soweit sich der Rat nicht die Entscheidung vorbehalten hat) über:
- a) Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren, ausgenommen den abschließenden Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss,
  - b) Bauplanungen im Bereich des Hochbauamtes,
  - c) Verkehrsangelegenheiten im Selbstverwaltungsbereich mit örtlich bezogener Aufgabenstellung (öffentlicher Personennahverkehr, Verkehrserziehung),
  - d) Baukonzepte im Straßenbau,
  - e) Jährliche Bauprogramme im Straßen- und Kanalbau einschließlich der Beleuchtungsmaßnahmen,

- f) Abfallwirtschaftskonzept,
  - g) Maßnahmen der Landschaftspflege,
  - h) Maßnahmen des Baumschutzes und zur Erhaltung von Naturdenkmälern,
  - i) Projekte zum Ausbau und zur Regulierung von Gewässern,
  - j) Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Eisenbahn- und Fernstraßenverkehr,
  - k) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
  - l) Zuschüsse im Bereich der privaten Denkmalpflege
- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere:
- a) der Haushaltsplan, soweit der Bereich Planen, Bauen, Umwelt, Energie und Klimaschutz betroffen ist,
  - b) Angelegenheiten im Bereich Umwelt und Energie
  - c) Umsetzung des Integrierten Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzeptes
  - d) der Erlass von Veränderungssperren,
  - e) die Anordnung von Umlegungsverfahren,
  - f) die Verfahrensbeschlüsse zu Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder,
  - g) die Stellungnahmen der Gemeinde zu überörtlichen Straßenplanungen,
  - h) die abschließenden Satzungs- und Feststellungsbeschlüsse für die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan),
  - i) alle Angelegenheiten der Dorfsanierung,
  - j) die Stellungnahmen zu Natur- und Landschaftsplänen,
  - k) Denkmalpflege: Zuständigkeit für alle Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz,
  - l) die straßenrechtlichen Entscheidungen (Widmung usw.).
- (3) Der Ausschuss wird ermächtigt,
- a) über die Vergabe von Aufträgen in Höhe bis zu 100.000 € (ohne Umsatzsteuer) zu entscheiden,
  - b) über Bauvorhaben, bei denen eine bauleitplanerische Steuerung erforderlich ist und über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei besonderen Bauvorhaben, bei denen auf Grund der Rechtslage Entscheidungsspielräume gegeben sind, zu entscheiden.
- (4) Die Verwaltung ist berechtigt, in eigener Zuständigkeit über alle nicht von § 7 Abs. 3 Nr. b) erfassten Bauvorhaben in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Die Verwaltung informiert den Ausschuss über alle Vorhaben von Bedeutung, über die er nicht selbst entscheidet.
- (5) Der Ausschuss kann unter Darlegung von Deckungsvorschlägen über außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 10.000 € entscheiden.

## **§ 8**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Entscheidung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder des Rates unterliegen.

- (2) Beratung über alle Angelegenheiten des Fachbereiches, die der Beschlussfassung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses oder des Rates unterliegen. Dazu gehören insbesondere: Wirtschaftspläne.
- (3) Der Ausschuss wird ermächtigt,
- a) über Ausgaben und die Vergabe von Aufträgen in Höhe bis zu 150.000 € (ohne Umsatzsteuer) zu entscheiden.
  - b) Dem Ausschuss wird übertragen,
    - Forderungen bis zu 50.000 € zu stunden,
    - Forderungen bis zu 15.000 € vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
    - Forderungen bis zu 15.000 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

## **§ 9 Bürgermeister/in**

Der/die Bürgermeister/in wird ermächtigt

- a) Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einem Betrage von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall vorzunehmen.
- b) Geldforderungen der Gemeinde Heek bis zur Höhe von 10.000 € bis zur Dauer eines Jahres und bis zur Höhe von 25.000 € bis zur Dauer eines halben Jahres zu stunden.
- c) Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 1.500 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
- d) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 € als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu genehmigen. Bei Haushaltsüberschreitungen bis zu einem Betrag von 50.000 € ist die vorherige Genehmigung des Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses einzuholen. Hiervon ausgenommen sind Haushaltsüberschreitungen, die zum laufenden Betrieb und zur laufenden Unterhaltung gemeindeeigener Gebäude, Grundstücke, Straßen, Wege und Plätze sowie sonstiger gemeindlicher Einrichtungen unabweisbar sind.
- e) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000 € Streitwert im Einzelfall.
- f) zum Erwerb von Grundstücken bis zu einem Wert von 100.000 € und zur Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall und zur Belastung von Grundstücken.
- g) im Rahmen des genehmigten Stellenplanes die Personalentscheidung im Bereich der Beamten und der Beschäftigten zu treffen. Bei der Besetzung der Leitungsstellen ist der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss vorab zu beteiligen.

## **§ 10 Wahlausschuss**

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

## **§ 11 Wahlprüfungsausschuss**

Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 10.09.2014 außer Kraft.